



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerin

Kindergeld für inhaftierte Jugendliche

Vorbemerkung der Landesregierung:

Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen zur Kindergeldgewährung existieren keine landesgesetzlichen vollzugsspezifischen Regelungen; dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei den Rechtsgrundlagen hins. des Kindergeldes um Bundesgesetze handelt.

Die Gewährung des Kindergeldes richtet sich nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) sowie nach dem Bundeskindergeldgesetz.

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage beschränkt sich auf die Regelungen des EStG, da dieses in der überwiegenden Zahl der Fälle Anwendung findet.

1. Kann ein Anspruch auf Kindergeld für inhaftierte Jugendliche

- unter 18 Jahren
- über 18 Jahren

bestehen?

Antwort

Ja.

2. Wenn Frage 1 mit Ja beantwortet wird: Unter welchen Voraussetzungen ist es möglich, für einen inhaftierten Jugendlichen Kindergeld zu beziehen und in welchen Rechtsvorschriften ist dies geregelt?

Antwort

Gemäß § 62 Absatz 1 i. V. m. § 63 Absatz 1 EStG besteht Anspruch auf Kindergeld für

1. Kinder im Sinne des § 32 Absatz 1 EStG,
2. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,
3. vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.

Kinder im Sinne des § 32 Absatz 1 EStG sind

1. im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder,
2. Pflegekinder (Personen, mit denen eine Verbindung durch ein familienähnliches, auf längere Zeit berechnetes Band besteht, sofern es nicht zu Erwerbszwecken in den Haushalt aufgenommen wurde und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht).

Minderjährige Kinder werden gemäß § 32 Absatz 3 EStG berücksichtigt. Für diese Personengruppe besteht unabhängig von einer Inhaftierung ein Anspruch auf Kindergeld.

Ein volljähriges Kind, wird berücksichtigt, wenn es die Voraussetzungen des § 32 Absatz 4 EStG erfüllt, z. B.

1. noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet ist oder
2. noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und
 - a. für einen Beruf ausgebildet wird oder
 - b. sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet oder
 - c. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes kommt es bei der Frage, ob ein Kind sich in Berufsausbildung befindet, allein auf die tatsächliche Durchführung einer Ausbildung an.

Wenn das Ausbildungsverhältnis ohne Verschulden des Kindes (z. B. durch eine Untersuchungshaft und sich anschließenden Freispruch) nur vorübergehend unterbrochen wird, kann der Kindergeldanspruch weiterbestehen. Voraussetzung ist, dass das Kind während oder nach der Untersuchungshaft die Ausbildung fortführt.

Kann das Kind eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen, setzt dies voraus, dass das Kind sich ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht hat und dies nachweisen kann.

3. Wenn Frage 1 mit Ja beantwortet wird: An wen wird in welchen Fallkonstellationen das Kindergeld ausgezahlt und in welchen Rechtsvorschriften ist dies geregelt?

4. Wenn Frage 1 mit Nein beantwortet wird: Warum nicht?

Antwort auf Frage 3 und 4:

Die Anspruchsberechtigten für das Kindergeld sind in § 62 EStG geregelt.

Insbesondere fallen hierunter Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder nach § 1 Absatz 2 oder 3 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind bzw. so behandelt werden. Weitere Voraussetzung ist, dass eine Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) vorliegt.

§ 62 Absatz 1a EStG enthält ergänzende Regelungen für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer erhalten Kindergeld nur, wenn die Voraussetzungen des § 62 Absatz 2 EStG erfüllt sind (u. a. Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis).

Gemäß § 64 EStG wird für jedes Kind nur einem Berechtigten Kindergeld gezahlt. Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Bei der Aufnahme in einen gemeinsamen Haushalt bestimmen die Berechtigten untereinander, wer das Kindergeld erhält; auf Antrag bestimmt das Familiengericht den Berechtigten.

Ist das Kind nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommen, erhält derjenige das Kindergeld, der dem Kind die höchste Unterhaltsrente zahlt. Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer das Kindergeld erhält; auf Antrag bestimmt das Familiengericht den Berechtigten.

Gemäß § 74 EStG kann das Kindergeld an das Kind ausgezahlt (abgezweigt) werden, wenn der Kindergeldberechtigte ihm gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Die Höhe des sog. Abzweigungsbetrags hängt von der Höhe der Unterhaltsleistungen des Kindergeldberechtigten ab.

5. Werden die Eltern der inhaftierten Jugendlichen oder die Jugendlichen selbst, sofern eine Kindergeldberechtigung besteht, in den Haftanstalten des Landes durch die Haftanstalten bei der Antragstellung unterstützt, auf welche Art und Weise geschieht dies und werden die Familienkassen dabei auf die Inhaftierung hingewiesen?

Antwort:

Sowohl die Eltern der inhaftierten Jugendlichen als auch die Jugendlichen selbst werden bei Bedarf bei der Antragstellung (Ausdruck von Anträgen und Hilfe beim Ausfüllen) sowie der Beibringung geforderter Nachweise durch den Justizvollzug unterstützt. In der Regel geschieht dies durch die zuständige Vollzugsabteilungsleitung in Zusammenarbeit mit der hiesigen Berufsbegeleitung. Meist sind die Anträge durch die Kindergeldberechtigten bei der zuständigen Familienkasse bereits gestellt worden und die Eltern oder die Inhaftierten bitten um Unterstützung bei der Beibringung erforderlicher Nachweise für die Anspruchsbegründung oder die Fortdauer. So wird durch den hier tätigen Bildungsträger beispielweise eine Bescheinigung über die Teilnahme an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen / Ausbildungen zur Vorlage bei der Familienkasse gefertigt und über die Abteilungsleitung an die Eltern oder

auf Wunsch direkt an die Familienkasse übersandt. Aus den Bescheinigungen geht eine Inhaftierung nicht hervor. In einigen Fällen stellen die Jugendlichen einen sog. Abzweigungsantrag mit dem sie (anteilig) die Auszahlung an sich (Leistungsempfänger) beantragen.